

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 09

- Ossenbergweg -

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Grundlage: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
Vorstufe I zum Bebauungsplan Nr. 248 der Stadt
Recklinghausen Ossenbergweg vom 07.04.2017

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
Vorstufe I**

zum

**Bebauungsplan Nr. 248
der Stadt Recklinghausen
Ossenbergweg**

Recklinghausen, 07. April 2017

Auftraggeber:

Stadt Recklinghausen

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	4
2. Darstellung des Untersuchungsraumes	5
2.1 Lage und Abgrenzung	5
2.2 Biotopausstattung:.....	7
3. Vorhaben und Wirkfaktoren	11
3.1 Vorhabensbeschreibung	11
3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren	11
3.3 Fotodokumentation der Ortsbegehung:	12
4. Rechtsgrundlage.....	30
5. Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	31
5.1 Naturschutzfachliche Erhebung	31
5.2 Schilderung der Methoden	31
5.3 Darstellung der möglicherweise betroffenen Tierarten	33
5.3.1. Säugetiere	33
5.3.2 Avifauna.....	34
5.4 Erhaltungszustand der Art / Populationsdichte laut LANUV NRW.....	35
6. Erhebliche Störung	36
7. Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet:	38
8. Zusammenfassung / Fazit	39
9. Protokoll.....	40

Software. Workshops.
Gutachten.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Artenspektrum laut LANUV auf dem TK Blatt 4309 Quadrant 3, bearbeitet.....	32
Tab. 2 Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Luftaufnahme	5
Abb. 2 B-Plan 248.....	6
Abb. 3 Biotopkataster LANUV	9
Abb. 4 Blick auf den Fußweg zum Campus	12
Abb. 5 Wiese mit Platanen, Ansicht vom Ossenbergweg	13
Abb. 6 Gebüschstreifen am Fußweg.....	13
Abb. 7 Platanen, Ansicht vom Haus 1	14
Abb. 8 Gehölzstreifen am Rand, Fläche 1	14
Abb. 9 Hintere Ansicht, Gebäude 1	15
Abb. 10 Seitenansicht, Gebäude 1.....	16
Abb. 11 Ansicht Gebäude 1, Hinterseite	16
Abb. 12 Dach, Gebäude 1	17
Abb. 13 Nest, Gebäude 1	17
Abb. 14 Spalten und Öffnungen, Gebäude 1	18
Abb. 15 Giebel mit beschädigter Schieferverkleidung, Gebäude 1.....	18
Abb. 16 Frontansicht, Gebäude 1.....	19
Abb. 17 Demolierter Glaseingang, Gebäude 1	19
Abb. 18 Blick in den Innenraum, Gebäude 2 Abb. 19 Zerstörter Eingang, Gebäude 2	20
Abb. 20 Wellblechanbau, Gebäude 2.....	20
Abb. 21 Seitenansicht, Gebäude 2.....	21
Abb. 22 Spalten/Öffnungen, Gebäude 2	21
Abb. 23 Vogelnisthilfe, Gebäude 2	22
Abb. 24 Vegetation hinter den Gebäuden	22
Abb. 25 Vegetation hinter den Gebäuden	23
Abb. 26 Fläche 1, Südansicht.....	23
Abb. 27 Fläche 1, Westansicht.....	24
Abb. 28 Fläche 2, Blick nach Norden	25
Abb. 29 Fläche 2, Blick von Westen.....	25
Abb. 30 Fläche 2, Ansicht vom Ossenbergweg	26
Abb. 31 Fläche 2, Trampelpfad	26
Abb. 32 Fläche 2, Vegetation	27
Abb. 33 Fläche 2, Müllablagerungen.....	27
Abb. 34 Fläche 2, Baumhöhle	28
Abb. 35 Fläche 2, Baumspalte	28
Abb. 36 Fläche 2, Schuttablagerung	29

Abb. 37 Fläche 2, Vogelnest in Birke 29

Software. Workshops. Gutachten.

1. Einleitung

Das unterzeichnende Büro ASPE-Institut GmbH wurde mit Auftrag vom 30. März 2017 durch die Stadt Recklinghausen mit der Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe I für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 248 der Stadt Recklinghausen zwischen Ossenberglweg und Ludwig-Erhard-Allee, hinsichtlich der planungsrelevanten und geschützten Tierarten betraut.

Das Plangebiet soll einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen wird daher ein entsprechendes Gutachten benötigt.

Die Untersuchung dient als Grundlage zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang durch die Umsetzung des Bebauungsplanes, geschützte Tier- oder Pflanzenarten oder deren Habitate bzw. Brutstätten beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört werden.

Die Begutachtung erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 03. und 05. April 2017. Außerdem wurden Erkenntnisse durch Auswertungen der Kataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sowie Nachfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen zusammengetragen.

Software. Workshops. Gutachten.

2. Darstellung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt zentral in Recklinghausen, zwischen dem Hauptbahnhof und dem Campus Vest, und umfasst eine Fläche von 2,1 ha.



Abb. 1 Luftaufnahme

Quelle: Stadt Recklinghausen

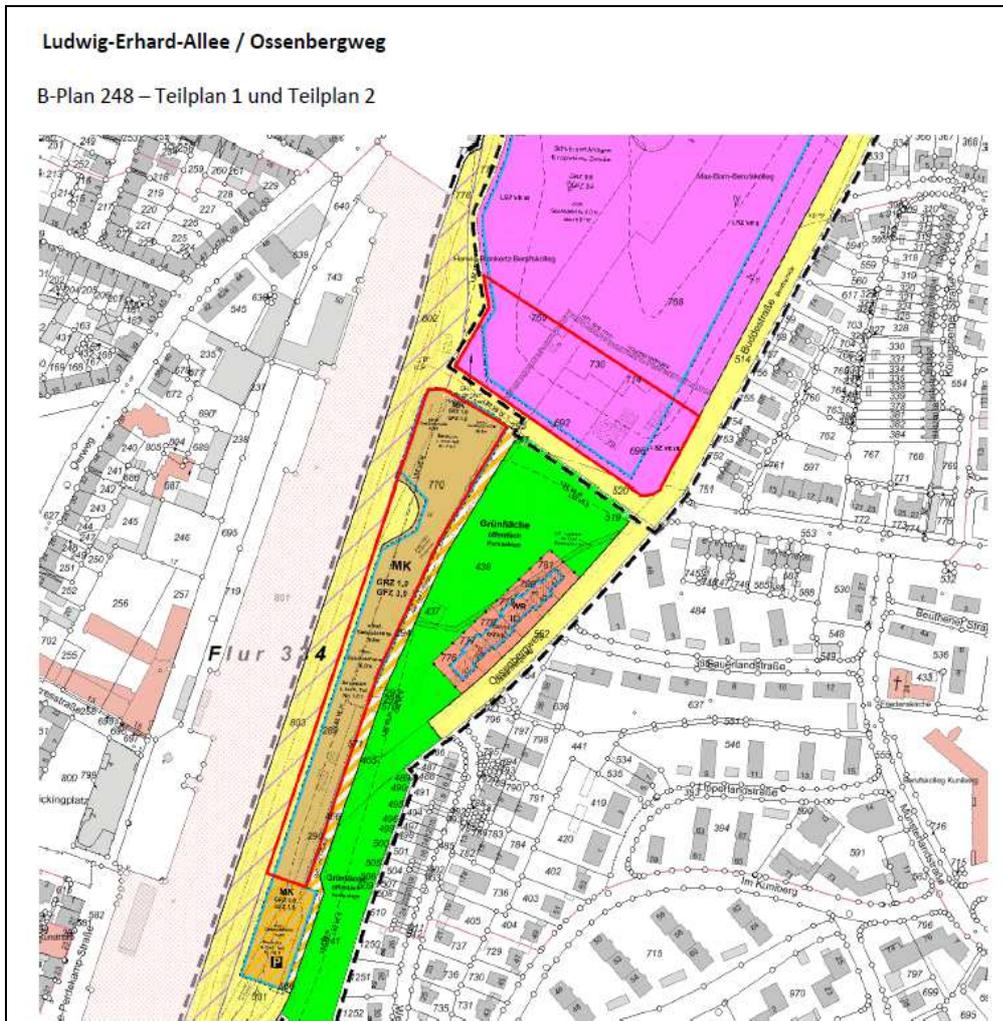


Abb. 2 B-Plan 248

Quelle Stadt Recklinghausen

Fläche 1

ca. 10.100 qm

Flur: 332

Flurstücke: 696, 714, 692, 730, 769, 770 (teilweise)

und

Fläche 2

ca. 11.700 qm

Flur: 334

Flurstücke: 289, 770, 290 (teilweise)

TK 4309

Kartierdatum: 03. und 05. April 2017

Umgebung:

Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt von städtischem Grün, Bahnanlagen der DB und Wohnbebauung. Nördlich des Plangebietes, auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage Blumenthal 3 / 4, welches 2001 für die Bebauung freigegeben wurde erstreckt sich der Campus Vest. Hier befinden sich das Max-Born-Berufskolleg, das Herwig-Blankertz-Berufskolleg sowie eine Sporthalle. Weiter nördlich und im Osten finden sich Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Geschossbauten.

Westlich erstreckt sich die Bahnlinie Wanne-Eickel-Münster, die an das Plangebiet grenzt. Der Hauptbahnhof befindet sich in unmittelbarer Nähe. Über den Fußgängertunnel am Bahnhof in Richtung Ossenbergweg, sind dieser und die angrenzenden Schulungseinrichtungen gut zu erreichen.

2.2 Biotopausstattung:

Fläche 1 (Flurstück 696, 714, 692, 730, 769, 770 (teilweise))

Die Fläche wird durch einen gepflasterten Fußweg zum Campus geteilt.

Der westliche Teil der Fläche1 (Ecke Ludwig-Erhard-Allee/Ossenbergweg), ist stellenweise stark mit Ruderalvegetation bewachsen und teilweise vermüllt. Am Straßenrand stocken Ahornbäume (*Acer spec.*), mit einem Stammumfang von etwa 20 cm. Die Bäume sind z.T. abgeknickt und weisen Sturmschäden auf, dazwischen liegt Totholz. Im hinteren Bereich wachsen Jungbirken (*Betula spec.*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja spec.*) und Brombeersträucher (*Rubus spec.*). Die Fläche ist mit Gras bewachsen. Die Stämme haben selten einen Durchmesser größer als 10 cm.

Der Rand des Fußweges zum Campusgelände wird als Parkfläche genutzt. An der östlichen Seite davon wachsen als Grünstreifen Lebensbaum (*Thuja spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja spec.*) und ein Ranunkelstrauch (*Kerria japonica*).

Die Fläche östlich des Fußgängerwegs (Flurstücke 730, 692) ist eine Wiese, auf der sieben großkronige und alte sowie zwei mittelkronige Bäume stehen. Es handelt sich um fünf Platanen, einer Kastanie und einem Bergahorn. Die Platanen haben einen

Stammumfang von 3,90 m – 4,95 m. Sie weisen keine Spalten oder Höhlen auf. In einer Platane ist in der Baumkrone ein altes Nest (vermutlich Elster) zu sehen. Bei den kleinen Bäumen handelt es sich um eine Tanne (*Abies spec.*) sowie um einen Lebensbaum (*Thuja spec.*).

Über die Wiese führt diagonal ein „Trampelpfad“. Auf der Wiese liegt z.T. Müll, macht aber sonst einen gepflegten Eindruck. Die Fläche wird an der Nordseite von Ruderalvegetation (*Rubus spec.*, *Betula spec.*, *Buddleja spec.*) begrenzt. An der Ostseite hinter den Gebäuden, ist die Vegetation vor allem neben Birkenjungwuchs, von Ahorn, Brombeersträuchern, Japanischen Staudenknöterich und teilweise Schneebeere gekennzeichnet und dicht bewachsen. Die Fläche ist stark vermüllt.

Fläche 2 Flurstücke: 289, 770, 290 (teilweise)

Die Fläche erstreckt sich zwischen der Bahnstrecke im Westen und dem Ossenberglweg im Osten und wird nördlich durch die Ludwig-Erhard-Allee begrenzt. Auf ihr stehen an den Seitenrändern mittelkronige Bäume wie Birken (*Betula spec.*), Ahorn (*Acer spec.*), Tannen (*Abies spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hasel (*Corylus spec.*). Die Bäume haben einen durchschnittlichen Stammumfang von 0,90 m – 1,25 m. Bis auf zwei Bäume, bei denen Spalten bzw. Höhlen in abgestorbenen Ästen sichtbar sind (s. Abb. 34, 35), wurden keine weiteren potentiellen Quartiere für z.B. Fledermäuse, gefunden. Die anderen Gehölze auf der Fläche haben einen Stammdurchmesser unter 30-35 cm und sind als Spalten- bzw. Höhlenquartier für Fledermäuse nicht geeignet.

Die Mitte der Fläche ist vor allem durch Jungwuchs von Birke (*Betula spec.*) und Ahorn (*Acer spec.*) sowie Brombeersträuchern (*Rubus spec.*) und Schmetterlingsflieder (*Buddleja spec.*) gekennzeichnet. An einigen Stellen ist der Bewuchs so dicht, dass ein Einblick nicht möglich ist. Teilweise führen „Trampelpfade“ über das Gelände (s. Abb. 31). An einigen Stellen liegt Müll.

Der hintere Teil (Flurstück 770) ist dichter, von überwiegend mittelkronigen Bäumen (Birke, Ahorn) bewachsen. An einem Baum ist eine Vogelnisthilfe angebracht, die angenommen wird.

In diesem Bereich entsteht der Eindruck einer durch Erosion verursachten Bodensenke. Auf der Seite zum Bahndamm finden sich größere Schuttablagerungen, Steine und Holzschwelen aus dem Gleisbau.

Entlang des Ossenbergwegs wurden in den Bäumen sechs Vogelnester lokalisiert, die zum Zeitpunkt der Kartierung vermutlich nicht besetzt sind.

Das Biotopkataster des LANUV weist die nächstliegenden schutzwürdigen Biotope erst in einer Entfernung von mehr als 1.000 m Luftlinie zum Plangebiet aus.

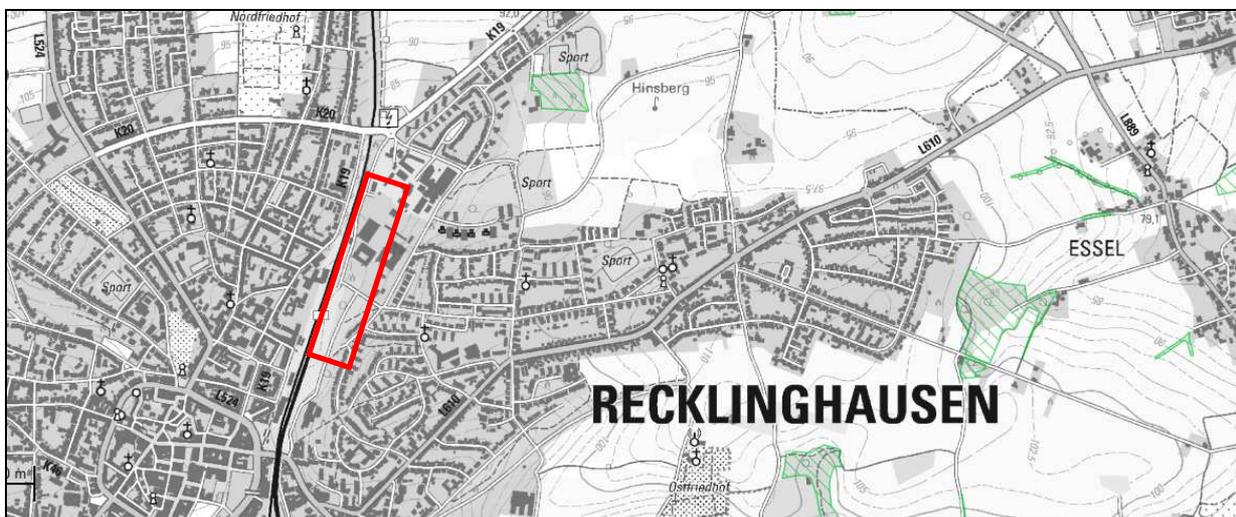


Abb. 3 Biotopkataster LANUV

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/k/de/karten/bk>

Der Biotop BK-4309-0122 NSG „Ehemalige Ziegelgrube an der „Langen Wange“ wird im Biotopkataster wie folgt charakterisiert:

„Am nordöstlichen Siedlungsrand von Recklinghausen, im Übergang zur ackergeprägten Offenlandschaft, befindet sich eine ehemalige Ziegeleigrube, die bis auf ein zentral gelegenes Kleingewässer inzwischen vollständig von jungen Birken- und Weidengehölzen eingenommen wird.

Das Gelände liegt an einem flach nach Westen geneigten Oberkreide-Mergelhang und ist 2-6 m gegenüber der Umgebung eingetieft. Das ehemalige Grubengelände weist ebene Flächen, welliges bis hügeliges Relief sowie Flach- und Steilböschungen auf. Lichte, meist jüngere Birken- und Weidenbestände mit teils dichtem Gebüsch-Unterwuchs und ruderal geprägter Krautschicht nehmen fast das gesamte Gebiet ein. Vor allem im Osten und Norden stocken auch ältere Baumbestände. Bis auf einen Trampelpfad ist das Gelände unzugänglich. Negativ fällt die starke Vermüllung v.a. in Randbereichen des Gebietes auf.

Im nördlichen Zentrum fällt ein flaches, langgestrecktes (bis maximal 0,5 m tief), relativ naturnahes Kleingewässer mit dichter Wasserlinsen- und Schwimmblattvegetation ins Auge. Auch hier ist eine starke Müllbelastung zu erken-

nen, dichtes Gebüschaufkommen (Weißer Hartriegel) droht, das bislang offene Gewässer zunehmend zu beschatten und die Entwicklung eines Röhrichtgürtels auch in Zukunft zu verhindern.“

Quelle: LANUV Biotopkataster NRW

Software. Workshops. Gutachten.

3. Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet ist als Kerngebiet ausgewiesen. Hier sollen in erster Linie neue Gewerbeflächen entstehen. Ein neuer Dienstleistungsbereich auf der Ostseite des Hauptbahnhofes soll unter Berücksichtigung vorhandener Grünflächen, zur Errichtung öffentlicher Parkflächen sowie die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Nutzungen geschaffen werden, um die städtebauliche Entwicklung der Stadt Recklinghausen zu stärken.

Es ist vorgesehen, die Bebauung in Kettenbauweise auszuführen. An der westlichen Baugrenze sind die Gebäude mit der Mindestgebäudehöhe von acht Metern in geschlossener Bauweise zu errichten. Oberhalb der Mindestgebäudehöhe sind die Gebäude ebenfalls an der westlichen Baugrenze zu errichten, es ist jedoch die offene Bauweise zulässig.

- Für die Realisierung des Vorhabens müssen die Bestandsgebäude abgebrochen sowie die Gehölze gerodet werden.

3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Vorhabens können sich bau-, anlage- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf. Durch Maschineneinsatz beim Gebäudeabbruch bzw. bei Rodung von Gehölzen können Tiere getötet und Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Abbruchphase u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung der Gebäude- und Gehölzstrukturen ein Verlust an Quartier- bzw. Bruthabitaten für Vögel und Fledermäuse. Nach dem Abschluss des Bauvorhabens sind nutzungsbedingt wesentliche Veränderungen zur be-

Software. Workshops. Gutachten.

stehenden Situation zu erwarten. Einzelne Individuen könnten zur Abwanderung in strukturreichere und ruhigere Bereiche veranlasst werden.

3.3 Fotodokumentation der Ortsbegehung:

Während der Ortstermine am 03. und 05. April 2017 wurden die Bäume und Gebüsche sowie die Gebäude einer Überprüfung bezüglich der planungsrelevanten Arten, insbesondere der Avifauna sowie Fledermausarten unterzogen.



Abb. 4 Blick auf den Fußweg zum Campus



Abb. 5 Wiese mit Platanen, Ansicht vom Ossenbergweg



Abb. 6 Gebüschstreifen am Fußweg

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 7 Platanen, Ansicht vom Haus 1



Abb. 8 Gehölzstreifen am Rand, Fläche 1

Software. Workshops. Gutachten.

Auf den Flurstücken 714, 696 stehen zwei Gebäude, eine Halle (Kfz-Werkstatt, im Text Gebäude 2) und ein Wohn- und Bürogebäude (im Text Gebäude 1) der ehemaligen Zeche Schacht 3 / 4 Blumenthal, die stark durch Vandalismus geschädigt sind.

Das Gebäude 1 ist ein eingeschossiger Ziegelsteinbau. Die Fenster im Erdgeschoss sind z.T. durch Pressspanplatten fest verschlossen, die Fenster in der ersten Etage sind offen, die Türen sind trotz Verriegelungen aufgebrochen und bedingt zugänglich.



Abb. 9 Hintere Ansicht, Gebäude 1



Abb. 10 Seitenansicht, Gebäude 1



Abb. 11 Ansicht Gebäude 1, Hinterseite

Das Dach ist bis auf ein paar Löcher größtenteils noch in Takt.

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 12 Dach, Gebäude 1

Das Gebäude weist an zahlreichen Stellen, sichtbare Spalten und Einflugmöglichkeiten auf. Drei alte, noch nicht bezogene Vogelnester, konnten in den Spalten ausfindig gemacht werden.



Abb. 13 Nest, Gebäude 1



Abb. 14 Spalten und Öffnungen, Gebäude 1

Die beiden Dachgauben sind mit Schiefertafeln verkleidet und beschädigt und bieten Einflug- und Quartiermöglichkeiten für Tiere, z.B. Zwergfledermäuse.



Abb. 15 Giebel mit beschädigter Schieferverkleidung, Gebäude 1



Abb. 16 Frontansicht, Gebäude 1

Am Gebäude ist ein moderner Glasanbau, vermutlich ein Eingangsanbau, dessen Scheiben fast komplett zerstört sind.



Abb. 17 Demolierter Glaseingang, Gebäude 1

Im Gebäude 2, sind die Wände und Decken im Inneren mit Gipsbetonplatten verkleidet. Die Eingänge sind komplett zerstört und notdürftig gesichert (s. Abb. 19).



Abb. 18 Blick in den Innenraum, Gebäude 2

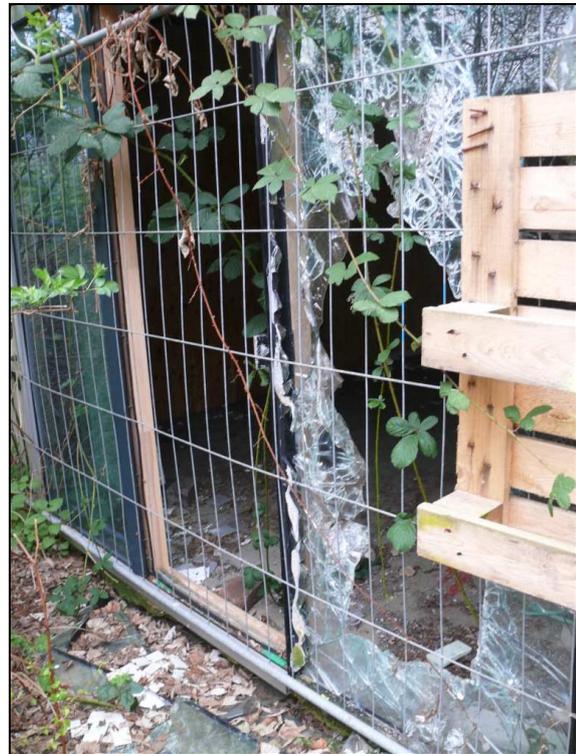


Abb. 19 Zerstörter Eingang, Gebäude 2

Ein offener Wellblechanbau schließt sich dem Gebäude an.



Abb. 20 Wellblechanbau, Gebäude 2

Software. Workshops. Gutachten.

Das Dach ist intakt, mit Teerpappe abgedeckt und zum Teil bewachsen.



Abb. 21 Seitenansicht, Gebäude 2

- Am Dachrand befinden sich einige Spalten mit Quartierpotential.



Abb. 22 Spalten/Öffnungen, Gebäude 2

An der Süd-Westseite des Gebäudes hängt eine Vogelnisthilfe, die zum Zeitpunkt der Kartierung nicht besetzt war.



Abb. 23 Vogelnisthilfe, Gebäude 2



Abb. 24 Vegetation hinter den Gebäuden

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 25 Vegetation hinter den Gebäuden



Abb. 26 Fläche 1, Südansicht

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 27 Fläche 1, Westansicht

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 28 Fläche 2, Blick nach Norden



Abb. 29 Fläche 2, Blick von Westen

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 30 Fläche 2, Ansicht vom Ossenbergweg



Abb. 31 Fläche 2, Trampelpfad

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 32 Fläche 2, Vegetation



Abb. 33 Fläche 2, Müllablagerungen

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 34 Fläche 2, Baumhöhle



Abb. 35 Fläche 2, Baumspalte

Software. Workshops. Gutachten.



Abb. 36 Fläche 2, Schuttablagerung



Abb. 37 Fläche 2, Vogelnest in Birke

Software. Workshops. Gutachten.

4. Rechtsgrundlage

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es erforderlich zu prüfen, ob durch die Entfernung der Bäume und Gebüsche und den Abbruch, eine der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten betroffen ist.

In Nordrhein-Westfalen ist insbesondere die Liste der planungsrelevanten Arten zu prüfen.

§ 44 BNatSchG besagt:

(1) Es ist verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

5. Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.1 Naturschutzfachliche Erhebung

Die Ortsbegehung zeigte keine erkennbaren Spuren, die auf das Vorhandensein planungsrelevanter Tierarten hinweisen.

Kartiertermin: 03. und 05. April 2017.

5.2 Schilderung der Methoden

1. Es wurde eine Ortsbegehung des Grundstückes durchgeführt, um Nester oder sonstige Spuren von Fledermäusen oder Vögeln festzustellen.
2. Der Baumbestand wurde auf Höhen und Spalten hin untersucht.
3. Es wurden in den bestehenden Datenbeständen (Fundortkataster) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW verschiedene Recherchen durchgeführt.
4. Zusätzlich wurden Informationen beim Kreis Recklinghausen eingeholt.

Software. Workshops. Gutachten.

Artenspektrum laut LANUV auf dem TK Blatt 4309 Quadrant 3:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Tab. 1 Artenspektrum laut LANUV auf dem TK Blatt 4309 Quadrant 3, bearbeitet

Quelle <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43093>

LEGENDE:

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht

Software. Workshops. Gutachten.

5.3 Darstellung der möglicherweise betroffenen Tierarten

5.3.1. Säugetiere

Potentiell zu erwartende gebäudebewohnende Fledermausarten im Plangebiet laut Katasterangaben des LANUV NRW:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Der ebenfalls im Kataster aufgeführte Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) lebt vorrangig in Waldflächen und Parklandschaften. Er zählt nicht zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten und besitzt im Plangebiet keine Nistmöglichkeiten. Vor allem der westliche Teil des Plangebietes könnte potentiell als Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat genutzt werden.

Bei einer intensiven Suche nach Spuren oder Funden von Säugetieren am 03. und 05.04.2017, wurden in den Gebäuden und Bäumen, keine Spuren oder Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Bei der Begehung wurde als technisches Hilfsmittel ein Endoskop zur Untersuchung von Spalten und Hohlräumen eingesetzt. Die Gebäude waren zum Zeitpunkt der Kartierung in einem sehr schlechten baulichen Zustand (siehe Abb. 9, 11, 12, 15, 19). An verschiedenen Stellen sind Fenster zerbrochen und auch in den Dächern zeigten sich zahlreiche Öffnungen, durch die verschiedene Tiere in die Gebäude gelangen können.

Als Ergebnis der Kartierung kann festgehalten werden, dass für Fledermäuse die Gebäude Quartierpotential haben. Es gibt zahlreiche Spalten und Öffnungen im Mauerwerk und im Dachbereich. Die Gebäude konnten jedoch aus Gefahrgründen (Einsturz- und Gesundheitsgefahr durch starken Schimmelbefall) nicht von Innen untersucht werden. Daher ist eine Überprüfung auf Kot- oder Urinspuren zum Zeitpunkt der Kartierung nicht möglich gewesen, die auf die zumindest zeitweise Anwesenheit von Fledermäusen deuten könnten. Auch endoskopisch konnten keine Spuren entdeckt werden.

Die Überprüfung der Bäume ergab, dass Höhlenverstecke nicht zu erwarten sind, da es sich bei den Bäumen teilweise um Jungwuchs handelt und im Plangebiet keine entsprechend großen Exemplare aufweist. Der Stammdurchmesser der Bäume ist zu gering zur Nutzung als Höhlenbäume von waldbewohnenden Fledermäusen. Spaltenverstecke unter lockeren Borkenteilen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die fünf Platanen und die Kastanie auf der Fläche 1 könnten potentiell als Höhlenquartiere in Frage kommen. Hier konnten bei der Ortsbegehung jedoch keine Spalten oder Höhlen festgestellt werden. Die dokumentierten Spalten bzw. Höhlen in zwei Bäumen auf der Fläche 2 sollten vor der Fällung von einem Fachbiologen auf Bestand untersucht werden.

Weitere Säugetiere und Kleinsäuger

Kleinsäuger könnten im Plangebiet Unterschlupf finden. Bei der Kartierung am 03.04.2017 wurde ein Wildkaninchen gesichtet.

5.3.2 Avifauna

Sämtliche planungsrelevanten Arten des MTB-Quadranten 4303/3 (LANUV) finden im Plangebiet kein Habitat vor.

Bei der Geländebegehung am 03. und 05.04.2017 konnten in dem ehemaligen Wohn- und Bürogebäude drei alte Nester und in den Bäumen entlang des Ossenbergs sechs alte Nester lokalisiert werden.

Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch eine direkte Untersuchung und Sichtung des betroffenen Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung. Daneben wurde auf akustische und optische Signale (Gesang, Nestbau) geachtet.

Zahlreiche Vogelarten wurden aufgrund ihrer Rufe identifiziert und gesichtet. Dies sind im Einzelnen:

Zaunkönig, Kohlmeise, Buchfink, Grünfink, Amsel, Rotkehlchen, Eichelhäher, Ringeltaube, Gimpel und Haussperling.

Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen als Niststandorte genutzt werden.

Software. Workshops. Gutschichten.

5.4 Erhaltungszustand der Art / Populationsdichte laut LANUV NRW

Das Fundortkataster NRW trifft über das unmittelbare Grundstück keine Aussagen, d.h. es sind keine schutzwürdigen Tier- oder Pflanzenarten auf dieser Fläche aufgeführt.

Das Kataster der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen weist zwar keine direkten Fundpunkte im Plangebiet auf, jedoch in unmittelbarer Nähe. Dies sind:

- Westlich des Plangebietes, Oerweg, Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus
- Westlich des Plangebietes, Börster Weg, Brutstätten des Mauseglers

Das Fundortkataster des LANUV NRW beinhaltet keine bekannten Sommer- oder Winterquartiere von Fledermausarten sowie Standorte von Brutvogelarten in oder in unmittelbarer Umgebung des Grundstückes.

- Potentiell könnten jedoch alle genannten Fledermausarten aufgefunden werden.
- Der Erhaltungszustand sämtlicher Fledermausarten, die möglicherweise vorkommen könnten, ist vom LANUV NRW mit G (günstig) bewertet.

Der Rote Liste Status ist für:

- Zwergfledermaus: * - ungefährdet
- Abendsegler R - durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

6. Erhebliche Störung

Da zwar zum Kartierzeitpunkt keine Arten nachgewiesen werden konnten, aber die Möglichkeit besteht, dass Einzeltiere vorhanden sein könnten, müssen für die Rodungs- und Rückbaumaßnahmen bestimmte Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Um eine Störung potentiell vorhandener Fledermaus- oder Brutvogelarten zu vermeiden, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Um Brutvogelarten nicht zu beeinträchtigen, dürfen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 keine Bäume und Sträucher entfernt werden. Außerhalb dieser Zeit ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Vogelarten zu rechnen, da die Brut sicher zu Ende ist und für Nahrungsgäste in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Durch die Rückbauarbeiten der beiden Gebäude besteht außerhalb der oben genannten Zeiten nicht die Gefahr, dass Vögel beeinträchtigt, gefährdet oder geschädigt werden können.

Bezüglich der Abbrucharbeiten der beiden Gebäude ist eine ökologische Baubetreuung erforderlich, da die Gebäude zum Zeitpunkt der Kartierung nicht begehbar waren. Sollten trotz aller Maßnahmen Tiere aufgefunden werden, müssen die Arbeiten kurzzeitig unterbrochen werden, um dem Tier die Flucht zu ermöglichen. Sollte mehr als ein Tier vorhanden sein, muss die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Recklinghausens benachrichtigt werden und die Abbrucharbeiten einstweilen ruhen, bis mit der Behörde das weitere Vorgehen abgestimmt wurde.

Sollten im Zuge der Sanierungsarbeiten Fledermäuse angetroffen werden, müssen bei Quartierverlusten ggf. entsprechende neue Quartiere geschaffen werden. Dies könnte z.B. in Form von Fledermausnistkasten erfolgen. Die Anzahl richtet sich nach der Zahl der angetroffenen Tiere und muss ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

Folgende wichtige Vermeidungsmaßnahmen müssen im Vorfeld getroffen werden:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller auf die Artenschutzproblematik hinzuweisen und dahingehend einzuweisen, wie aufgefundene Tiere gesetzlich geschützte Arten zu sichern sind. Während der gesamten Arbeiten ist auf mögliche Quartiere, Nester und das mögliche Vorkommen von Tieren zu achten.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene (verletzte oder Jungtiere) Fledermäuse im Bedarfsfall versorgt werden können.

Software. Workshops. Gutachten.

7. Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet:

Art	Potentielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Zwergfledermaus Abendsegler	<p>Von den aufgeführten Fledermausarten können u.U. alle Arten zumindest gelegentlich im Gebäude und/oder Baumhöhlen angetroffen werden. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht festgestellt werden, doch Teile der Gebäude bieten vom Frühjahr bis in den Spätsommer potenzielle Verstecke und Quartiere. Auch als Winterquartiere sind die Gebäude geeignet.</p> <p>Bei der Beseitigung der Vegetation sowie durch den Abbruch der Gebäude können potenzielle Verstecke oder Quartiere betroffen sein. Falls sich nicht flugfähige Jungtiere oder eingeschränkt flugfähige Tiere in den Quartieren/Nestern aufhalten, können zudem Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p>
Vögel	
Nahrungsgäste Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauschschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Rebhuhn, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz	<p>Das Grundstück ist aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten als Fortpflanzungsstätte für diese Arten ungeeignet. Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug aufsuchen. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichplätze bei bau- und betriebsbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
Brutvögel der Gehölze im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten: Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Haussperling, Zaunkönig, Buchfink, Grünfink, Gimpel, Eichelhäher, Ringeltaube	<p>Einige nicht planungsrelevante weit verbreitete Arten dieser Lebensraumgruppe können im Plangebiet brüten. Vegetationsbestände und Gebäudeteile, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden anlagen- und baubedingt beansprucht.</p> <p>Durch Rodungs- und Fällarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen auf dem Grundstück können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p>

Tab. 2 Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Quelle: Aspe-Institut GmbH

Software. Workshops. Gutachten.

8. Zusammenfassung / Fazit

Um Schädigungen von planungsrelevanten oder geschützten Tierarten, die bei der Begutachtung nicht festgestellt werden konnten zu vermeiden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (siehe auch Kapitel 5):

1. Der Beginn der Rodungsarbeiten darf nicht vor dem 1. Oktober liegen und muss bis zum 28. Februar abgeschlossen sein, da erst dann sichergestellt ist, dass eventuell vorhandene Brutaktivitäten abgeschlossen sind.
2. Da eine Begehung der Gebäude von Innen nicht möglich war, konnten diese nicht abschließend nach Spuren von planungsrelevanten Arten, insbesondere Fledermäuse, untersucht werden. Der Abriss sollte daher umsichtig durchgeführt werden, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Um Schädigungen von planungsrelevanten oder geschützten Tierarten, die bei der Begutachtung nicht festgestellt werden konnten zu vermeiden, ist eine ökologische Baubetreuung ratsam.

Bei Durchführung der benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG erfüllt.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, so dass eine vertiefende Prüfung (Stufe II) nicht erforderlich ist.

Recklinghausen, 07. April 2017



Gisela Hermanns
Tel.: 02361-21358

Software. Workshops. Gutachten.

9. Protokoll

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan 248, Ludwig-Erhard-Allee/Ossenbergweg, Recklinghausen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Recklinghausen Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Fledermäuse, Brutvögel	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

Software. Workshops. Gutachten.